

Haus- und Badeordnung Freibad Opelbad

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Badleitung entgegen. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Opelbad. Betreiber des Freibades Opelbad ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung des Freibades Opelbad ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Besucher und Besucherinnen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch dieses Bades oder aber auch aller Wiesbadener Bäder ausgeschlossen werden.
3. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher und jede Besucherin die Haus- und Badeordnung sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
4. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen haftet der Badegast und ist zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet.

§ 3 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Badegäste benutzen das Freibad Opelbad auf eigene Gefahr, der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
3. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel / Datenträger sorgfältig aufzubewahren. Wird ein Schlüssel verloren, muss der Benutzer/Verlierer dem Badbetreiber Schadensersatz leisten und für die Ersatzbeschaffung 10,- € zahlen.

§ 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Badeschluss ist 1/2 Stunde vor Betriebsschluss.
3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
4. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung des Bades kann die Nutzung des Freibades eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
5. Für verlorene Eintrittskarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.
6. Das Wechselgeld und die Eintrittskarten sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 5 Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
4. Außerhalb des textiltfreien Bereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich. Das Tragen von Burkinis ist gestattet.
5. Die Benutzung einer Schwimmwindel für Babys und Kleinkinder ist erforderlich.

§ 6 Badegäste

1. Der Besuch des Freibades Opelbad steht grundsätzlich jeder Person frei.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein.
3. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich ohne Aufsicht sogar gefährden könnten, ist die Benutzung des Freibades Opelbad nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Personen, die an Krampfanfällen leiden, dürfen sich nur mit einer verantwortlichen Begleitperson im Bad aufhalten.
4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die z. B. erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben.
5. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nasse belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
6. Kinder unter sieben Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener nutzen, denen die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder obliegt.
7. Bei Preiserhöhung behalten gelöste Mehrfachkarten noch für 6 Monate ab dem Zeitpunkt, der amtlich bekanntgemachten Erhöhung, ihre Gültigkeit. Danach sind Mehrfachkarten entschädigungslos verfallen.

§ 7 Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Badnutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und können mit Verweis des Bades geahndet werden.
2. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
4. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
5. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
7. Bewegungsspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
8. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. sind nicht erlaubt.
9. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
11. Das Rauchen im Freibad ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badeplattenbereiches sowie der Spielanlagen gestattet.
12. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Bad, das gewerbemäßige Fotografieren oder das Erteilen von Schwimmunterricht bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.
13. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggfs. geräumt. Der Inhalt wird, wenn sich der Eigentümer nicht innerhalb von drei Tagen meldet und seinen Anspruch darauf nachweist, wie eine Fundsache behandelt.
14. Jeder Besucher kann seine Kleidung während des Aufenthaltes in einem Garderobenschrank aufbewahren. Die Spinde sind mit eigenem Vorhängeschloss zu verschließen und vor dem Verlassen des Bades zu räumen. In jedem Bad stehen in begrenztem Umfang Dauerspindel zur Verfügung, die Interessierte gegen Entgelt, längstens bis zum Ende der Badesaison, überlassen werden. Die Dauerspindel sind mit einem eigenen Vorhängeschloss zu verschließen und am Ende der Badesaison zu räumen. Nicht geräumte Spindel werden geöffnet, der Inhalt wird, wenn sich der Eigentümer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet und seinen Anspruch nachweist, als Fundsache behandelt.
15. Die Benutzung von Schwimmflossen, Paddles, Tauchbrillen und Schnorchelgeräten ist aus Gründen der Sicherheit nicht erlaubt.

§ 8 Zweck und Nutzung der Saunaaanlage

1. Die Saunaaanlage des Freibades Opelbad dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste.
2. Die Saunaaanlage ist ein textilfreier Bereich.

§ 9 Saunagäste

Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Saunaaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

§ 10 Verhalten in der Saunaaanlage

1. Das Betreten und die Nutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
2. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
3. Die Saunaaanlage mit Holzbänken ist mit einem ausreichend großem Liegetuch zu benutzen das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht durch Schweiß verunreinigt werden.
4. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
5. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt.
6. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetuch / Sitzunterlage darf in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen werden.
7. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzduschen.
8. Im Ruhebereich sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. Im Ruhebereich sind Geräusche zu vermeiden. Das Zeitunglesen ist in diesem Bereich nicht gestattet.
9. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
10. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
11. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten vorab klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
12. In Sauna- und anderen Schwitzräumen bestehen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.
13. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. April 2019 in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, April 2015

Betriebsleitung
-mattiaqua-